



FINANZORDNUNG

Stand: 01.01.2020

§ 1	Finanzplan	3
§ 2	Kassenverwaltung	3
§ 3	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	4
§ 4	Beiträge	5
§ 5	Meldegebühren	6
§ 6	Geldstrafen und Urteilsgebühren	6
§ 7	Gebühren	7
§ 8	Kostenregelung bei Spielausfällen	10
§ 9	Reisekosten	10
§ 10	Übernachtungsgelder	11
§ 11	Lehrgänge, Tagungen und Sitzungen	11
§ 12	Tagegeld	11
§ 13	Porto- und Telefonkosten	12
§ 14	Schiedsrichterausgleichszahlung	12
§ 15	Entschädigung der Platzbegutachter, Schiedsrichter, - Assistenten und- beobachter, Spielbeobachter	13
§ 16	Spieleinnahmen und Spielausgaben	13
§ 17	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Sporthelfer und Lehrtätigkeit	13
§ 18	Ehrungen	13
§ 19	Schatzmeister	14
§ 20	Kassenprüfung	14
§ 21	Sonderbestimmungen	14
§ 22	Schlussbestimmungen	15
	Anlage 1 zur Finanzordnung	16
	Entschädigung der Schiedsrichter/SR - Assistenten, Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, Platzbegutachter	
	Anlage 2 zur Finanzordnung	
	Grundsätze für die Nutzung von Fahrzeugen	18

§ 1 Finanzplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Finanzierung von Ausgaben und der Aufgaben des SVFD erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des vom Vorstand zu beschließenden jährlichen Finanzplanes. Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Finanzierungsquellen sind in § 7 Nr. 2 der Satzung des SVFD verankert.
2. Der Schatzmeister hat den Finanzplan für das Folgejahr zu erstellen und diesen bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand zur Beschlussvorlage schriftlich vorzulegen. Dazu haben alle Ausschüsse, Rechtsorgane und Vorstandsmitglieder, soweit ihnen eine eigene Kostenstelle zugeordnet wurde, dem Schatzmeister die in ihren Gremien erarbeiteten Vorschläge bis zum 15. November schriftlich zu übergeben. Der Jahreshaushaltsplan soll durch den Vorstand spätestens im Monat Februar des betreffenden Haushaltsjahres bestätigt sein.

§ 2 Kassenverwaltung

1. Die in der Geschäftsstelle und beim Schatzmeister bestehenden Kassen sind die einzigen einnehmenden und ausgebenden Stellen. Grundsätzlich hat kein anderes Organ des SVFD Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einnahmen und Ausgaben bei der von den Ausschüssen des SVFD vorgenommenen sportlichen Veranstaltungen, Aus- und Fortbildungen sowie Auszahlungen von Tagungs- und Sitzungskosten der Ausschüsse und Rechtsorgane. Hierfür können Vorschüsse ausgezahlt werden. Diese sind nach Abschluss der Veranstaltung oder der Tagung und Sitzung gegenüber dem Schatzmeister abzurechnen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Abrechnung der Vorschüsse bzw. von speziellen Einzelbelegen kann nur auf den im SVFD jeweils geltenden Abrechnungsbogen vorgenommen werden. Dabei ist sowohl der jeweilige Verwendungszweck je Quittung als auch die Gesamtsumme pro Kostenstelle mit weiteren Angaben auf dem Abrechnungsbogen anzugeben. Alle Einzelbelege, welche auf den Abrechnungsbögen erfasst werden, müssen die Unterschrift des Verursachers aufweisen. Diese Unterschrift gilt als Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben und der zweckentsprechenden Verwendung.
3. Der Finanzplan sieht folgende Kostenstellen vor:

	Kostenstelle / Bezeichnung	Titelverwalter
01	Präsident	Präsident
02	Öffentlichkeitsarbeit	Präsident
03	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle
04	Ehrenamt / Ehrungen	1. Vizepräsident
05	Schatzmeister	Schatzmeister
06	Spielausschuss Herren	Vorsitzender Spielausschuss
07	Spielausschuss Herren Turniere / Halle / Pokal	Vorsitzender Spielausschuss
08	Jugendausschuss	Vorsitzender Jugendausschuss
09	Jugendausschuss Turniere / Halle / Pokal	Vorsitzender Jugendausschuss
10	Futsal	Futsalbeauftragter
11	Ehrenrat	Vorsitzender Ehrenrat
12	Auswahltaetigkeit / Internationale Turniere	Präsident
13	Schiedsrichterausschuss	Vorsitzender SR-Ausschuss
14	Sportgericht	ein zu benennender Sportrichter

15	Frauen- und Mädchenausschuss	Vorsitzender FMA
16	Kassenprüfung	Kassenprüfer
17	Saxony Cup	Geschäftsstelle
18	Qualifizierung	Vorsitzender Bildungsausschuss

4. Alle Abrechnungsbögen müssen bei der Abrechnung gegenüber dem Schatzmeister zwei Unterschriften aufweisen. Die erste Unterschrift ist vom zuständigen Titelverwalter (in der Regel der Ausschussvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied) zu leisten und gilt der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angabe der Einzelbelege sowie der Richtigkeit der Einordnung in den bestätigten Haushaltsplan und dessen Einhaltung. Die zweite Unterschrift gilt der rechnerischen Überprüfung der Angaben und der Bestätigung der sachgemäßen Buchung der Kosten auf der entsprechenden Kostenstelle. Diese Unterschrift können die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer leisten. Bei Abrechnungsbögen, die sie selbst betreffen, ist die Unterschrift durch sie selbst ausgeschlossen.
5. Der Zahlungsverkehr des SVFD hat grundsätzlich über die Kasse oder Bankkonto zu erfolgen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Präsidenten, Geschäftsführer bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse und Rechtsorgane zu prüfen und sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. Zahlungsanweisungen können nur zwei vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gemeinsam vornehmen. Bei solchen Zahlungsanweisungen, die sie selbst betreffen, ist die Unterschrift durch sie selbst ausgeschlossen.
6. Zur Sicherung der langfristigen Finanzarbeit des SVFD wird ein Tagesgeldkonto bei der Ostsächsischen Sparkasse geführt. Der Schatzmeister hat dieses Konto sachgerecht zu verwalten. Geldanlagen mit spekulativen Hintergrund und zu spekulativen Zwecken sind verboten.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann:
 - a) der Präsident und der Schatzmeister in eigener Verantwortung bis zu 2.000,00 €
 - b) der Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen und entscheiden.
2. In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Präsident in Abstimmung mit dem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Mitglied des Präsidiums im Einzelfall über mehr als 2.000,- € verfügen. In diesen Sonderfällen ist vom Vorstand im Nachgang die Genehmigung einzuholen.
3. Durch den jeweiligen Verantwortlichen einer Kostenstelle können Rechtsverbindlichkeiten höchstens in der Höhe der laut jeweils geltenden Finanzplans beschlossenen Summe seiner Kostenstelle eingehen. Im Zeitraum April bis August des jeweiligen Jahres ist bei einem Betrag über 500,00 € vor Eingehen der Rechtsverbindlichkeiten die Zustimmung des Schatzmeisters einzuholen.
4. Das Präsidium ist mit Genehmigung des Vorstandes berechtigt, Kreditverbindlichkeiten einzugehen, wenn diese für satzungsgemäße Zwecke bestimmt sind und die Liquidität des SVFD nicht gefährden.

§ 4 Beiträge

Entsprechend der Satzung des SVFD werden Beiträge erhoben. Sie gliedern sich in:

1. Jahresmannschaftsbeiträge

Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, die an einem vom SVFD organisierten Spielbetrieb teilnehmen. Er setzt sich aus den jeweiligen Grundbeträgen und den entsprechenden Jahresmannschaftsgebühren zusammen.

Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt:

1.1. Grundbetrag pro Verein im Spielbetrieb der Klassen

Herren, Frauen, Senioren 250,00 €

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft für folgende Spielklassen:

Stadtoberliga (höchste Spielklasse des SVFD) Herren	250,00 €
Stadtliga A Herren	125,00 €
Stadtliga B Herren	100,00 €
Stadtliga C Herren	75,00 €
1. Stadtklasse Herren	50,00 €
2. Stadtklasse Herren	50,00 €
Stadtliga und -klasse Frauen	50,00 €
Senioren (alle Spielklassen)	50,00 €
Freizeitsport, Ü40, Ü50 und Ü60	50,00 €

1.2. Grundbetrag pro Verein im Nachwuchsspielbetrieb

Grundbetrag 150,00 €

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft für folgende Spielklassen:

je Großfeldmannschaft	15,00 €
je Kleinfeldmannschaft	7,50 €

1.3. Grundbetrag für am Spielbetrieb des SVFD

teilnehmende Mannschaften

aus Anliegerfußballkreisverbänden 125,00 €

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft 50,00 €

1.4. gesonderte Regelung für Vereine aus Dresden und benachbarten Fußballkreisverbänden, die nur im Breiten- und Freizeitsport und Ü40, Ü50, Ü60 spielen:

Jahresmannschaftsgebühr je Mannschaft	75,00 €
Jahresmannschaftsgebühr jede weitere Mannschaft	50,00 €

1.5. gesonderte Regelung für Vereine aus Dresden und benachbarten Fußballkreisverbänden, die nur im Frauen- und Mädchenfußball spielen:

Jahresmannschaftsgebühr je Großfeldmannschaft	50,00 €
Jahresmannschaftsgebühr je Kleinfeldmannschaft	25,00 €

1.6. Neugegründete Frauen- und Juniorinnenmannschaften werden für das 1. Spieljahr vom Jahresmannschaftsbeitrag befreit.

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SVFD nicht nach, so kann der Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten sowie die Regulierung von restlichen Neuverbindlichkeiten bis zum 10. August eines jeden Jahres.

2. Mitgliedsbeiträge

2.1. Mitgliedsbeiträge können dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Notwendigkeit des SVFD verlangt. Sie sind dann entsprechend ihres Namens mitgliedsbezogen.

2.2. Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen bedingt der Zustimmung eines Verbandstages.

2.3. Der SVFD erhebt derzeit keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Meldegebühren

1. Der SVFD ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

2. Melde- und Startgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn Mannschaften, welche die Qualifikation zur Teilnahme an Hallenmeisterschaften bzw. Turnieren erreicht haben, unabhängig der Gründe nicht an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 6 Geldstrafen und Urteilsgebühren

1. Geldstrafen können entsprechend der Rechtsgrundlagen des SVFD/SFV ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen sie oder gegen Verwaltungsrichtlinien und Weisungen vorliegen.

2. Die Kontrolle des Einganges der Zahlungen von Sportgerichtsurteilen erfolgt in der Geschäftsstelle unter Verantwortung des Schatzmeisters. Er ist ab diesem Termin für die zeitnahe Mahnung bei nicht termingerechter Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf Sportgerichtsurteile gegenüber den Mitgliedsvereinen verantwortlich. Das Sportgericht übersendet deshalb die getroffenen Urteile in Kopie zeitnah an die Geschäftsstelle. Bei Zahlungseingängen für Rechtsmittel ist das Sportgericht schnellstmöglich durch den Schatzmeister zu informieren.

3. Im SFVD angemeldete und tätige volljährige Schiedsrichteranwälter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter-Coaches können unter Mithaftung ihres Mitgliedsvereins entsprechend § 13 Abs. 2 c) SRO mit einem Ordnungsgeld belegt werden, sofern ein Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung oder das Ansehen des Schiedsrichterbereiches festgestellt worden ist.

Die Ordnungsgelder betragen für

a) wiederholtes verspätetes Absagen von Spielleitungen als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent	5,00 €
b) falsche oder unvollständige Spielabsagen entgegen der Anweisungen	5,00 €
c) mehrfache Nichtbestätigung von angesetzten Spielen	5,00 €
d) falsche Entschädigungsabrechnung	10,00 €
e) unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen im Spielbericht	10,00 €
f) verspätete oder keine Zusendung von Zusatzberichten an den Staffelleiter	10,00 €
g) Missbrauch des Schiedsrichterausweises	25,00 €
h) Handlungen und Verstöße, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden	25,00 bis 100,00 €

§ 7 Gebühren

1. Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf Spielverlegungen auf eigenen Wunsch und mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners bis vier Wochen vor dem Spiel sind folgende Gebühren mit der Antragstellung nachzuweisen und auf das Konto des SVFD zu überweisen:

bei alle Herren- und Freizeit-/Breitensportspielklassen	25,00 €
bei allen Frauen- und Nachwuchsspielklassen	15,00 €

Sollten außerhalb dieser Frist Spielverlegungen, aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Vereines vom SVFD genehmigt werden, dann sind folgende Gebühren zu entrichten:

Spielverlegungen zwischen vier und zwei Wochen vor dem Spiel	35,00 €
Spielverlegungen innerhalb von weniger als zwei Wochen vor dem Spiel	50,00 €

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung der Vereine bei Antragstellung abweichende Regelungen treffen zu können.

Die Gebühren für Spielverlegungen im Frauen- und Mädchenbereich können abweichen, wenn mehrere Kreis- und Stadtverbände einen gemeinsamen Spielbetrieb vereinbaren. Sie richten sich dann nach den Festlegungen in der jeweiligen Vereinbarung.

Alle Anträge auf Spielverlegung von Nachwuchsmannschaften in den Ferien und wegen Jugendweihefeiern oder Konfirmationen werden bei Einhaltung der Frist ohne Verlegungsgebühr bearbeitet.

2. Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge und Widersprüche

Für diese Verfahren in 1. Instanz sind folgende Gebühren zu entrichten:

Herren, Senioren, Freizeit- und Breitensport	50,00 €
Frauen, Juniorinnen und Junioren	25,00 €

3. Mahngebühren

Bei nicht termingerechter Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Organ des SVFD betragen sie bis zu 25,00 € pro Angelegenheit.

4. Verzugsgebühren

Verzugsgebühren betragen 1 % des Gesamtbetrages und angefangenen Monats. Der Verzug tritt ohne Mahnung bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung oder im Urteil des Sportgerichts benannten Zahlungsfrist ein.

5. Bearbeitungsgebühren für Gnadengesuche

Für die Bearbeitung von Gnadengesuchen erhebt der SVFD eine Bearbeitungsgebühr. Sie beträgt für:

Städtigen Herren, Senioren	100,00 €
Städtigen Frauen, Nachwuchs	50,00 €
Stadtklassen Frauen, Herren, Senioren	25,00 €
Stadtklassen Nachwuchs	25,00 €
Freizeitsport	50,00 €

6. Verfahrenskosten

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Entscheidungen der Rechtsorgane (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) getroffen werden, werden im Verantwortungsbereich des SVFD pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 15,00 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

Vom Sportgericht geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in nachgewiesener Höhe und unter Beachtung der Bestimmung dieser Finanzordnung.

7. Sonstige Gebühren

7.1. Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr für Spielgemeinschaften 20,00 €

7.2. Gebühren für Schiedsrichter-Erstausbildung/Regelkunde für Übungsleiter

Für die Teilnahme an SR-Anwärterlehrgängen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 100,00 € je SR - Anwärter (zahlbar zu Lehrgangsbeginn; inkl. einer Erstausrüstung für Schiedsrichter bei erfolgreichem Absolvieren der Prüfung - bei Nichtbestehen der Prüfung wird ein Betrag von 50,00 € zurückerstattet)
- b) 50,00 € je SR - Anwärter, die den Lehrgang zum Erlangen der Übungsleiterausbildung benötigen

- c) 5,00 € je SR - Anwärter bei der 2. Wiederholungsprüfung

7.3. Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Fortbildungslehrgänge, die durch den SVFD realisiert werden gelten folgende Gebührensätze:

a)	Eintägige Lehrgänge	20,00 €
b)	Mehrtägige Lehrgänge mind.	25,00 €
c)	Fortbildung C- Lizenztrainer	20,00 €
d)	Kurzschulung	20,00 €
e)	Abschluss Trainer C (inkl. Ausbildung, Prüfung, jedoch ohne Lizenz- gebühr zzgl. optional 50,- € für den dazugehörigen Regelkundelehrgang inklusive eventueller Nachprüfung)	380,00 €
f)	Lehrgang „Basiswissen“	99,00 €
g)	Lehrgang C-Trainer (nur Profil Kinder, Jugend)	280,00 €

- (2) Der Vorstand kann höhere Eigenanteile je Teilnehmer festlegen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zur Kostendeckung notwendig ist. Darüber ist dem Vorstandsvorstand rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Mitteilung zu machen und die Genehmigung des Vorstandes oder Präsidiums einzuholen.
- (3) Gebühren zu Fortbildungen sind grundsätzlich vor dem Veranstaltungsbeginn in bar am Veranstaltungsort oder vorab bargeldlos auf dem Konto des SVFD fällig. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.
- (4) Storniert der Teilnehmer seine Anmeldung zu den Eintägigen und Mehrtägigen Lehrgängen, Fortbildungen C-Lizenztrainer und den Kurzschulungen bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn betragen die Stornierungskosten 50 % der unter Ziffer 1 benannten Gebühren. Erfolgt die Stornierung innerhalb der 14 Tage bis Lehrgangsbeginn oder bleibt der Teilnehmer unentschuldigt dem gebuchten Lehrgang fern, so verfällt der Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (5) Storniert der Teilnehmer seine Anmeldung zu dem Lehrgang Abschluss Trainer C, dem Lehrgang Basiswissen oder dem Lehrgang C-Trainer Profil Kinder und Jugend bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn betragen die Stornierungskosten 20 %, innerhalb der 14 Tage bis Lehrgangsbeginn 50 % der unter Ziffer 1 benannten Gebühren. Bei unentschuldigtem Fernbleiben nach Lehrgangsbeginn verfällt der Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (6) Versäumt der Teilnehmer während des Lehrganges Stunden, so hat dieser nach Voranmeldung die Möglichkeit, die versäumten Stunden ohne gesonderte Kosten bei einem der nächsten gleichartigen Lehrgänge nachzuholen.

7.4. Platzabnahmegebühr bei Neu- und Umbau 50,00 €

Kleinfeldabnahmen im Zusammenhang mit Großfeldabnahmen sind nicht gebührenpflichtig. Kann eine beantragte Platzabnahme aufgrund von widrigen Witterungsumständen nicht durchgeführt werden, erfolgt gebührenfrei eine Terminverschiebung in Abstimmung mit allen Betroffenen. Erfolgt keine Platzfreigabe

durch die technische Kommission des SVFD, weil der Platz nicht den Fußballregeln entspricht, ist durch den Verein nach Abstimmung der Mängel/Auflagen ein neuer Antrag (gebührenpflichtig) zu stellen. Mit Antrag des Vereines auf Platzabnahme ist der Beleg über den Nachweis der Einzahlung der Gebühr einzureichen.

7.5. Geschäftsstellenumlage für die Unterhaltung der Geschäftsstelle

Für die Unterhaltung der Geschäftsstelle erhebt der SVFD eine monatliche Umlage/Gebühr. Sie beträgt:

pro Verein mit Spielbetrieb oder Abt. Freizeitsport im SVFD monatlich	8,00 €
pro Verein mit Spielbetrieb und Abt. Freizeitsport im SVFD monatlich	15,00 €

Die Gebühr wird jährlich zum 30. März des jeweiligen Jahres fällig.

Der Vorstand kann zur Absicherung der Führung der Geschäftsstelle die Höhe der Umlage jährlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres per Beschluss für das Folgejahr neu festlegen.

7.6. Werden Rücküberweisungen an Vereine infolge von Fehlbuchungen notwendig, fällt eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr von 5,00 € an. Dieser Betrag wird mit dem zurück zu buchenden Betrag verrechnet.

§ 8 Kostenregelung bei Spielausfällen

Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereines aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachweisbaren Kosten von den Spielpartnern zu tragen.

§ 9 Reisekosten

1. Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben und im Auftrage des SVFD erfolgen und einen Betrag von 100,00 € übersteigen, erstattet, sofern diese vorab durch das Präsidium des SVFD genehmigt worden sind.
2. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise, nach dem kostengünstigsten Tarif im Nahverkehr, erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.
3. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges zu Tagungen und Fortbildungen kann je gefahrenem Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei:

Pkw	bis	0,30 €/km	Motorrad	bis	0,13 €/km
Moped	bis	0,08 €/ km	Fahrrad	bis	0,04 €/km

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim Pkw um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Bei der Abrechnung sind Fahrtstrecke, gefahrene Kilometer und Namen der mitgenommenen Personen aufzuführen. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen.

Dies gilt bis auf Widerruf nicht in den Stadtgrenzen der Stadt Dresden und zu Fahrten zu Vereinen, welche durch Beschluss des Vorstandes oder von ihm beauftragter Gremien Spiele im Rahmen des SVFD - Spielbetriebes veranstalten. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

4. Eventuell entstandene Schäden, die bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge eintreten sollten, übernimmt der SVFD nicht. Sie sind über eigenständige Versicherungsabschlüsse selbst abzuwickeln.
5. Für Schiedsrichter, SR-Assistenten und SR-Beobachter im Spielbetrieb des SVFD gelten die Festlegungen zur Fahrtkostenabrechnung aus Anlage 1 dieser Ordnung. Für Tätigkeiten im Rahmen des SFV gilt die FiO des SFV.

§ 10 Übernachtungsgelder

Das Übernachtungsgeld wird in der nachgewiesenen Höhe in der Regel bis zu 70,00 € pro Nacht erstattet. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 11 Lehrgänge, Tagungen und Sitzungen

1. Die Ausschüsse des SVFD berufen Lehrgänge und Sitzungen nach Erfordernissen selbst ein, sofern diese Lehrgänge mit Beschluss des Finanzplanes durch den Vorstand als bestätigt gelten.
2. Der Präsident und der Schatzmeister sind berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Lehrgangsverantwortlichen der Ausschüsse, Abstriche vorzunehmen, wenn das Ziel mit weniger Aufwand erreicht werden kann.
3. Bei Lehrgängen gelten die Gebühren und Festlegungen nach § 7, Punkt 7.2 und 7.3 dieser Finanzordnung.
4. Bei Staffelbesprechungen, Verbandstagen und Spieljahreseröffnungen tragen die Vereine die Kosten, die für die Vereinsteilnehmer entstehen, selbst.
5. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach vorheriger Beschlussfassung durch das Präsidium oder den Vorstand des SVFD.

§ 12 Tagegeld

1. Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort:

ab mindestens 8 Stunden	12,00 €
ab 24 Stunden je Kalendertag	24,00 €

2. Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfung wird bei Beratungen unabhängig vom Ort und der Dauer ein einheitliches Tagungsgeld von 11,00 € gezahlt. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer

Fahrt- und Übernachtungskosten und Urteilerstellungsgebühren).

3. Wird bei Tagungen und Sitzungen eine kostenlose Verpflegung angeboten, entfällt das Tagegeld. Sollte keine kostenlose Verpflegung angeboten werden, so ist durch den Titelverwalter eine ordnungsgemäße spezifizierte Rechnung mit angeheftetem Kassenbon in Form eines Bewirtungsbeleges zur Abrechnung zu bringen.

§ 13 Porto- und Telefonkosten

1. Portokosten sind generell nachzuweisen. Sie sind dem Schatzmeister bei der Abrechnung nachzuweisen und müssen je Portoabrechnung die entsprechende Quittung und den Abrechnungsvordruck - Postgebühren Nachweis - enthalten. Der Ausschussvorsitzende bzw. Titelverwalter unterzeichnet neben dem Verursacher auf den Abrechnungsvordruck die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
2. Grundsätzlich werden außer dem Telefonanschluss in der Geschäftsstelle keine Grundgebühren für Telefonanschlüsse übernommen. Im Regelfall hat die Abrechnung auf Grundlage der Einzelnachweise der entsprechenden Telefongesellschaft zu erfolgen. Die geführten Privatgespräche auf dem Einzelnachweis sind zu streichen.
3. Pauschalierter Auslagenersatz für Telefonkosten/Internet:

Neben der grundsätzlichen Regelung wird für Funktionäre mit ständig gleichbleibenden Aufkommen folgende pauschalisierte Regelung vorgenommen:

- a) Vorstands-, Präsidiumsmitglieder und den Vorsitzenden der externen Organe (Sportgericht/Kassenprüfer), Staffelleiter und sonstige Ehrenamtliche können auf Antrag an den Vorstand pauschal einen Auslagenersatz bis i.H.v. 7,50 € pro Monat erhalten. Hierzu ist der Nachweis der Internetflatrate zu führen.
- b) Dem Schiedsrichter-Ansetzer des SVFD und dem DFBnet-Spielplaner wird eine Flatrate für Internet/Telefon zu Ansetzungszwecken im DFBnet (Schiedsrichter, Spielansetzungen) bereitgestellt.
- c) Dem Präsidenten des SVFD wird für seine Tätigkeit ein vereinseigenes Smartphone bereitgestellt.
- d) Die Telefon-/Internetkosten bei Mitgliedern des Sportgerichtes gelten mit den Urteilerstellungsgebühren als abgegolten.

Der Vorstand ist ermächtigt, für weitere Aufgabengebiete gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 14 Schiedsrichterausgleichszahlung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, für Spielklassen und Staffeln im Spielbetrieb des SVFD die Durchführung von Schiedsrichterausgleichszahlungen festzulegen.
2. Nach Abschluss der Pflichtspiele ermittelt der Staffelleiter der festgelegten Spielklasse im Spielbetrieb den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der entsprechenden Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den SVFD. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom SVFD.

§ 15 Entschädigung der Platzbegutachter, Schiedsrichter, -Assistenten und -beobachter, Spielbeobachter

1. Platzbegutachter haben für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf:

- a) Entschädigung nach Anlage 1,
- b) Fahrtkosten nach § 9,
- c) Telefonkosten.

Diese Kosten trägt der platzbauende Verein. Ein Anspruch besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein. Ein Anspruch auf Tagegeld nach § 12 besteht nicht.

2. Angesetzte Schiedsrichter, -Assistenten und -beobachter haben für die ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeldrückerstattung und eine Entschädigung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen in Anlage 1 zu dieser Finanzordnung.

§ 16 Spieleinnahmen und Spielausgaben

Bei Punkt- und Pokalspielen, nicht aber bei Pokalendspielen und Relegationsspielen, verbleiben die Einnahmen und Ausgaben beim platzbauenden Verein.

§ 17 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Sporthelfer und Lehrtätigkeit

1. Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des SVFD, z.B. bei Turnieren, kann eine Entschädigung gezahlt werden. Sie beträgt pro Einsatzstunde maximal 6,00 €. Der Höchstsatz von 66,00 € pro Tag darf nicht überschritten werden.
2. Für besondere Leistungen, welche über den eigentlichen Aufgabenbereich eines Funktionärs im SVFD hinausgehen (z.B. Erstellung des jährlichen Ansetzungsheftes, Erstellung und Vervielfältigung von SVFD - Dokumenten, Vorbereiten von Verbandstagen u.ä.), können Entschädigungen bis 10,00 € pro Einsatzstunde gezahlt werden. Voraussetzungen dafür ist die Einarbeitung im Jahreshaushaltplan ebenso wie die Bestätigung im Vorstand des SVFD. Bei Lehrtätigkeiten können bis zu 25,00 € pro Einsatzstunde abgerechnet werden.
3. Ehrenamtliche Referenten haben für die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen einen Anspruch auf Honorar für Fortbildungs- und Ausbildungslehrgänge des DFB unter Verantwortung des SVFD (je Lehreinheit 45 min) von 25,00 € und mit Ausbildungszertifikat des DFB von 28,00 € pro Lehreinheit. Gezahlt werden nur gehaltene Lehreinheiten, jedoch keine Vor- und Nachbereitungszeiten.

§ 18 Ehrungen

1. Für langjährige Tätigkeiten verdienstvoller Sportkameraden, bei Geburtstagen oder bei Ausscheiden aus Funktionen kann durch den Vorstand eine Zuwendung in Form eines Erinnerungsgeschenkes entsprechend der Ehren- und Auszeichnungsordnung beschlossen werden. Der Wert des Geschenkes darf 40,00 € nicht überschreiten.
2. Bei Vereinsjubiläen und sonstigen Anlässen kann der Vorstand oder das Präsidium des SVFD auf Antrag eines Vereines eine zweckgebundene Zuwendung beschließen, dessen Höhe dem Ereignis

und den Haushaltmitteln des SVFD entsprechen muss. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

§ 19 Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt nach der Satzung die Aufsicht über das Finanzwesen und die Verwaltung des Vermögen und der finanziellen Mittel des SVFD.
2. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes und des Präsidiums zu beachten. Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans und führt den Zahlungs- und Kassenverkehr entsprechend dieser Ordnung durch. Nach Ablauf des 1., 2. und 3. Quartals sowie Februar/März des Folgejahres für das 4. Quartal des alten Geschäftsjahres ist unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Den Ausschussvorsitzenden und den Vorsitzenden der Rechtsorgane ist am Folgemonat nach jedem Quartalsende eine Übersicht ihrer in Anspruch genommenen Kosten laut Haushaltsplan auszuhändigen.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kassenbestand des SVFD beim Geschäftsführer halbjährlich zu prüfen.

§ 20 Kassenprüfung

Mindestens zweimal jährlich werden durch die Kassenprüfer Revisionen entsprechend der Satzung durchgeführt. Den Prüfern ist jederzeit nach Anmeldung Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Bei Verstößen und Nichterfüllung von Auflagen ist der Vorstand sofort zu informieren. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in geeigneter Form (Protokoll) nachzuweisen.

§ 21 Sonderbestimmungen

1. Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen, sofern nicht Sonderregelungen getroffen wurden, haben im Bereich des SVFD:
 - a) Funktionäre aller Fußballverbandsebenen,
 - b) Schiedsrichter,
 - c) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Träger der Ehrenurkunde und der Goldenen Ehrennadel, die sich mit einem gültigen Funktionärsausweis des SFV bzw. Schiedsrichterausweis des DFB ausweisen können.
2. Berufene Trainer von Kreisauswahlmannschaften erhalten für diese Tätigkeit einschließlich Überprüfung und Sichtungswettkämpfe eine Entschädigung von 20,00 € je Tag. Ein Anspruch auf Tagegeld besteht nicht. Die Anzahl der notwendigen Einsätze ist vom Jugendausschuss zu beschließen und durch diesen im Finanzplan zu planen.
3. Für Funktionäre des Sportgerichtes wird eine pauschale Erstattung von 5,00 € je schriftlichen Urteil oder Beschluss für den Ausfertiger festgelegt. Damit sind alle Aufwendungen (außer Fahrtkosten und Tagegeld) abgegolten.
4. Der Geschäftsstelle des SVFD wird zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Gewährleistung der dazu erforderlichen Mobilität ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Der Geschäftsführer hat einen verantwortlichen Mitarbeiter für den Fuhrpark zu benennen. Für die

Nutzung des Fahrzeuges gelten die gesonderten Bestimmungen in Anlage 2 zu dieser Finanzordnung.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand bzw. das geschäftsführende Präsidium des SVFD.
2. Die Überweisungen gemäß § 7 Nr. 1, 2, 5 und Nr. 7.1 erfolgen von den Vereinen selbständig ohne Rechnungslegung des SVFD. Eine Überweiskopie ist mit den anderen Unterlagen dem Vorgang immer beizufügen.
3. Einnahmen und Ausgaben sowie Vorschüsse für das laufende Jahr sind jeweils bis 20. Dezember abzurechnen. Überhänge in das Folgejahr bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.
4. Diese Finanzordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die Finanzordnung vom 19. Dezember 2016 ihre Gültigkeit.

A N L A G E 1 zur Finanzordnung des SVFD

Entschädigung der Schiedsrichter/SR - Assistenten, Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, Platzbegutachter

1. Entschädigung bei Pflicht-, Aufstiegs-, Pokal- und Qualifikationsspielen

Die Entschädigung richtet sich stets nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft. Die Bezahlung von zusätzlichem Tagegeld ist nicht statthaft. Bei Spielausfällen infolge Unbespielbarkeit des Platzes sind dem Schiedsrichter und den SR-Assistenten die Fahrtkosten und 50 % der Entschädigung vom Heimverein zu zahlen. SR-Beobachter erhalten infolge von Spielausfällen ebenfalls 50 % der Entschädigung vom SVFD.

	Schiedsrichter/€	Schiedsrichter-assistent/€
Herren Stadtoberliga (höchste Spielklasse des SVFD)	30	25
Herren Stadtliga A	25	20
Herren Stadtliga B	20	18
Herren Stadtliga C	20	18
Herren Stadtklassen	20	18
Senioren Stadtliga/ Stadtklassen	20	18
Freizeitsport Stadtliga/ Stadtklassen	20	18
Frauen Stadtliga	20	18
Frauen Stadtklasse	20	18
A-, B- und C – Junioren/Juniorinnen Großfeld Stadtoberliga	20	18
A-, B- und C – Junioren/Juniorinnen Großfeld Stadtligen/Stadtklassen	20	18
Junioren/Juniorinnen Kleinfeld	15	
Schiedsrichter- und Spielbeobachter	25	
Platzbegutachter	15	

Die Entschädigung entfällt, wenn Schiedsrichter/SR-Assistenten Entscheidungen der Platzbegutachter nicht beachten und trotz Spielabsetzung anreisen! Bei Spielausfällen infolge anderer Gründe trägt der jeweilige Verursacher des Spielausfalles die Kosten für SR und SR - Assistenten. Auch hier sind die Fahrtkosten und 50 % der Entschädigungen dem SR und, falls zutreffend, auch den SR - Assistenten zu zahlen.

Die Schiedsrichter/SR - Assistenten sind verpflichtet, dem platzbauenden Verein eine ausgefüllte Quittung unterteilt nach Fahrgeld und Entschädigung zu übergeben. Sie sind ferner zur Mitnahme des oder der SR-Assistenten verpflichtet, wenn dies zur Kosteneinsparung führt! Werden ungerechtfertigte Kosten beansprucht, so behält sich der SVFD den Antrag auf Verfahrensdurchführung vor.

Am Wohnort wird grundsätzlich nur Fahrgeld für öffentliche Verkehrsmittel (niedrigster Fahrpreis) rückerstattet. Für die höchste Spielklasse des SVFD können abweichende Regelungen getroffen werden. Ausnahmeregelungen sind bei Ansetzungen zu Spielen des DFC Meißen (Fahrtkostenpauschale von 15,00 EUR) und des SV Freital 06 (Fahrtkostenpauschale von 10,00 EUR) zu beachten. Die Regelung zu den Spielen des SV Freital 06 gilt für die Heimspiele des Vereins, die in Kesselsdorf ausgetragen werden.

Sind Wohnort und Spielort von Schiedsrichtern, deren Verein dem SVFD angehört, nicht identisch und finden die Spiele im Rahmen des SVFD statt, so ist dem Schiedsrichter/ den SR - Assistenten der kostengünstigste Nahverkehrstarif zu erstatten. Für Schiedsrichter, SR-Assistenten und SR-Beobachter gelten die Ansetzungen und Benachrichtigung über dfb-net des zuständigen Organs als Auftrag zur Berechtigung der Geltendmachung von Reisekosten nach § 9 der Finanzordnung.

2. Entschädigung bei Turnieren

Die Entschädigung erfolgt pauschal inkl. der Fahrtkosten. Der Mindestsatz pro Turnier beträgt 24,00 €. Nach vier Stunden wird im Sinne des § 17 der Finanzordnung pro angefangener weiterer Stunde eine zusätzliche Pauschale von 6,00 € fällig.

A N L A G E 2 zur Finanzordnung des SVFD Grundsätze für die Nutzung von Fahrzeugen

Grundsätze für die Nutzung von Fahrzeugen

Der Stadtverband Fußball Dresden e.V. (SVFD) stellt der Geschäftsstelle gemäß § 21 Nr. 4 der Finanzordnung ein Fahrzeug zur Verfügung, um bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele die erforderliche Mobilität zu gewährleisten. Der Geschäftsführer des SVFD benennt einen verantwortlichen Mitarbeiter für den Fuhrpark.

Folgende Grundsätze gelten für die Nutzung des Fahrzeuges:

1. Der Mitarbeiter/Fahrzeugführer muss sich stets bewusst sein, dass sein Fahrverhalten dem SVFD zugerechnet wird. Er hat sich deshalb im Straßenverkehr besonders rücksichtsvoll und partnerschaftlich zu verhalten.
2. Neben dem obligatorischen Fahrtenbuch ist zum Datum der Einstellung des Dienstfahrzeuges eine Fahrzeugakte anzulegen. In dieser Fahrzeugakte sind insbesondere folgende Daten zu vermerken:
 - a) Kilometerstand zu Beginn und Ende der jeweiligen Nutzung
 - b) Führerschein-Nachweis des Fahrzeugführers
 - c) Übernahme-/Rücknahmeprotokoll vor bzw. nach der jeweiligen Nutzung
 - d) Kontrolle des Fahrzeugzustands auf Lackschäden u.ä.
 - e) Kontrolle des Tankfüllstands
 - f) Kontrolle auf Ordnung und Sauberkeit im und am Fahrzeug
 - g) Kontrolle der Vollständigkeit der Fahrzeugpapiere
 - h) Kontrolle der Vollständigkeit von Sanikasten, Warndreieck und Warnweste(n)
3. Der Mitarbeiter / Fahrzeugführer darf das Dienstfahrzeug
 - a) nicht unberechtigt gebrauchen oder wissentlich gebrauchen lassen,
 - b) nicht benutzen oder benutzen lassen, wenn der Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat, und
 - c) nicht führen oder führen lassen, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist.
4. Das Dienstfahrzeug ist nach Gebrauch auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz des SVFD abzustellen. Der Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere müssen an der dafür vorgesehenen Stelle deponiert werden.
5. Die Nutzung des Dienstfahrzeuges für private Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Das Dienstfahrzeug ist vor und nach der Benutzung von dem für das Fahrzeugverantwortlichen Mitarbeiter / Fahrzeugführer zu überprüfen. Bei dieser Gelegenheit sind der jeweilige Kilometerstand und auffällige Schäden in die Fahrzeugakte aufzunehmen und umgehend dem Geschäftsführer zuzustellen.
7. Die Geschäftsstelle des SVFD hat das ihnen anvertraute Dienstfahrzeug selbst zu pflegen und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die für die Reinigung und Wartung des Dienstfahrzeugs erforderliche Zeit gilt als Arbeitszeit. Dabei entstehende Kosten werden ersetzt.

8. Bei jedem Verkehrsunfall ist unbedingt die Polizei zu rufen.
9. Im Fahrzeug herrscht grundsätzlich Rauchverbot.